OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351929/2/RW

Datum:
Linz, 5. August 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Wagner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30.04.2026, GZ: SO/SH, betreffend Reduzierung des zuerkannten Richtsatzes nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 30.04.2026, GZ: SO/SH, wurde dem Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 12.03.2026 insofern stattgegeben, als ihm ab 12.03.2026 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen befristet bis 31.08.2026 zuerkannt wurde (Spruchpunkt 1.). Unter Spruchpunkt 2. wurde die zuerkannte Leistung gemäß § 7 Abs. 4a iVm § 21 Abs. 4a Oö. SOHAG aufgrund der fehlenden Glaubhaftmachung der dauernden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt bzw. des Nachweises eines Ausnahmetatbestandes gemäß § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG längstens für die Dauer von 3 Monaten, um 50 % reduziert.

Begründend wurde von der Behörde zu Spruchpunkt 2. ausgeführt, dass aufgrund der am 01.02.2026 in Kraft getretenen Novelle zum Oö. SOHAG bei der Antragstellung die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür vorgesehenen Sprachkenntnisse, glaubhaft zu machen oder nachzuweisen sei, dass ein Tatbestand des § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG erfüllt sei. Der Bf habe für die letzten 30 Tage vor Antragstellung und bis dato keinerlei Eigenbemühungen zur Erlangung einer Arbeitsstelle und/oder Verbesserung seiner Deutschkenntnisse zur Integration am österreichischen Arbeitsmarkt nachgewiesen. Es würden der Behörde auch keine ärztlichen Gutachten vorliegen, wonach gesundheitliche Einschränkung bei einer Erwerbstätigkeit bestünden.

I.2. Dagegen richtet sich die fristgerechte Beschwerde vom 13.05.2026 und bringt der Bf darin vor, dass er sich bereits seit Monaten bemühe seine Lehre zum Maschinenbautechniker fertig machen zu können und er habe diesbezüglich mit dem zuständigen B__ regelmäßig Kontakt. Am 29.04.2026 sei ihm vom B__ mitgeteilt worden, dass er die Möglichkeit bekomme, über die C__ seine Lehre fertig zu machen. Am 04.05.2026 habe er einen Termin bei der C__ gehabt und dort sei vereinbart worden, dass er nun noch einen Betrieb finden müsse. Er sei derzeit in der D__ beim B__ und müsse sich nur in seinem Beruf bewerben. Er müsse nun Firmen finden, die in der Metallbranche tätig seien und es ihm ermöglichen, dort seine Lehre fortzusetzen. Dieser Verpflichtung komme er nach. Er sei bemüht eine Arbeit zu finden und setze dazu seine Arbeitskraft ein.
Seine B__-Beraterin habe ihm während seiner Bemühungen, die Lehre fertig machen zu können, erklärt, dass es wenig Sinn mache, sich woanders zu bewerben, solange dieses Verfahren noch laufe, da sonst die Bemühungen dieses

Verfahrens, wie die arbeitspsychologische Begutachtung, umsonst gewesen wären. Zudem solle er sich darum kümmern, seine Wohnung nicht zu verlieren, da er bereits im Mietrückstand sei.

Durch den angefochtenen Bescheid erachte er sich in seinem subjektiven Recht auf Gewährung der vollen Sozialhilfe verletzt. Beantragt wird die Beschwerdestattgabe und die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass ihm die Sozialhilfe ab dem 12.03.2026 in voller Höhe ohne die 50%ige-Kürzung gewährt werde. Eventualiter beantragt der Bf die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung der Rechtssache an die belangte Behörde zur Erlassung eines neuen Bescheides.

I.3. Mit Schreiben vom 10.07.2026, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 27.07.2026, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Zudem wurde ergänzend unter anderem vorgebracht, dass der Bf in Entsprechung des § 7 Abs. 4a iVm § 21 Abs. 4a Oö. SOHAG mit Mitwirkungsauftrag vom 13.03.2026 aufgefordert worden sei, ernsthafte Bemühungen innerhalb der letzten 30 Tage vor Antragstellung bis dato, betreffend die Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft nachzuweisen. Dieser Aufforderung sei der Bf nicht nachgekommen. Er habe einen Monat später, eine bis 19.03.2026 gültige B__-Betreuungsvereinbarung übermittelt, wonach er in Voll- und Teilzeit einsatzfähig sei und sich verpflichtet habe, sich aktiv auf Arbeitsstellen zu bewerben. Anschließend sei eine B__-Betreuungsvereinbarung, datierend mit 14.04.2026, vorgelegt worden, mit welcher sich der Bf erneut ausdrücklich als arbeitsfähig erklärt und verpflichtet habe, sich selbstständig und sofort auf Arbeitsstellen zu bewerben. Anschließend sei eine Betreuungsvereinbarung, nunmehr datiert mit 23.04.2026 übermittelt worden, wonach der Bf seine Lehrabschlussprüfung im Metallbereich fertig abschließen möchte und sich bei entsprechenden Betrieben bewerben werde.

Zusammenfassend sei festzuhalten, dass der Bf am 12.03.2026 einen Antrag auf Sozialhilfeleistung bei der belangten Behörde eingebracht habe, bis 15.02.2026 Arbeitslosengeld bezogen habe und laut vorliegender und bis 19.03.2026 gültiger B__-Betreuungsvereinbarung Bewerbungen vorzunehmen gehabt habe. Unstrittig sei auch, dass sich der Bf mit B__-Wiedermeldung am 04.03.2026 sowie den darauffolgend geschlossenen Betreuungsvereinbarung vom 14.04.2026 und 23.04.2026 weiterführend zu eigenständigen und aktiven Bewerbungen verpflichtet habe, mögen diese in Vereinbarung (nur und ausschließlich) mit dem B__ zuletzt auch auf Betriebe im Metallbereich eingegrenzt worden sein.

Da der Bf in den letzten 30 Tagen vor Antragstellung keine einzige Bewerbung belegen habe können, auch nicht für die angeblich angestrebte Ausbildung im Metallbereich, sei der mit Bescheid vom 30.04.2026 zuerkannte Richtsatz

gesetzeskonform gemäß § 7 Abs. 4a iVm § 21 Abs. 4a Oö. SOHAG um 50 % reduziert worden. Der Bf habe Beschwerde erhoben und bringe in dieser vor, sich *„seit Monaten zu bemühen, eine Lehre zum Maschinenbautechniker fertig zu machen",* ohne aber diesbezüglich auch nur einen einzigen Nachweis zu übermitteln oder entsprechende Bewerbungen dahingehend zu belegen. Das tatsächliche Verhalten des Bf zeige daher gerade kein ernsthaftes Bemühen, möglichst rasch wieder in den Arbeitsmarkt einzutreten, sondern vielmehr das konsequente Unterlassen jeglicher Bewerbungsaktivitäten.

Unabhängig davon sei festzuhalten, dass dem Bf als Sozialhilfeempfänger nach der ständigen Judikatur des VwGH und des LVwG Oö. kein Berufsschutz zukomme und er auf sämtliche Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar sei. Beantragt wurde von der belangten Behörde, die Beschwerde zur Gänze als unbegründet abzuweisen.

I.4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da von keiner Partei ein diesbezüglicher Antrag gestellt wurde, obwohl im angefochtenen Bescheid unter der Rubrik „Wichtige Hinweise" auf das Recht des Bf, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen, ausdrücklich hingewiesen wurde. Da der Verwaltungsakt bereits erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, stehen einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Der am 07.08.1990 geborene Bf hat am 12.03.2026 einen Erstantrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe gestellt.

II.1.2. Mit Schreiben vom 13.03.2026 wurde der Bf im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht aufgefordert, binnen 14 Tagen ab Zustellung des Verbesserungsauftrages,

- „folgende Auskünfte zu erteilen:

a. schriftliche Auskunft zu Ihrem vorhandenen Barvermögen

- folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

a. B__-Betreuungsvereinbarung

b. Unterlagen und genaue Angaben zur Glaubhaftmachung Ihrer ernsthaften Bemühungen innerhalb der letzten 30 Tage vor Antragstellung bis dato betreffend die Bereitschaft zum Einsatz Ihrer Arbeitskraft (z.B. Bewerbungsaktivitäten, B__-Terminwahrnehmungen, etc.) gegebenenfalls Nachweise über die Ausnahme vom Einsatz der eigenen Arbeitskraft (z.B. durch ärztliche Gutachten oder Befunde, Nachweise über Betreuungspflichten, Ausbildungen, Schulbesuchsbestätigung, etc)"

II.1.3. Am 14.04.2026 übermittelte der Bf an die belangte Behörde eine mit 19.03.2025 datierte und bis 19.03.2026 befristete Betreuungsvereinbarung, inhaltlich derer sich der Bf zu einer Arbeitsleistung in Voll- und Teilzeit bereit erklärt hat und sich auch dazu verpflichtet hat, sich aktiv auf Arbeitsstellen zu bewerben. Als Berufswunsch des Bf wurde in dieser Betreuungsvereinbarung „Produktions-arbeiter und Hilfsarbeiter wechselnder Art" angegeben.

II.1.4. In einem Telefonat mit der belangten Behörde vom 14.04.2026 gab der Bf auf Nachfrage hinsichtlich seiner Bewerbungsaktivitäten an, dass er derzeit keine Bewerbungen schreibe, da noch unklar sei, ob er seine Ausbildung abschließen dürfe. Er wiederholte in diesem Telefonat mehrmals, dass er, solange er keine Klarheit über die Fortführung seiner Ausbildung habe, keine Bewerbungen schreiben werde.

II.1.5. Am 20.04.2026 übermittelte der Bf an die belangte Behörde eine mit 14.04.2026 datierte und bis 14.10.2026 befristete Betreuungsvereinbarung, inhaltlich derer sich der Bf zu einer Arbeitsleistung in Voll- und Teilzeit bereit erklärt hat und sich auch dazu verpflichtet hat, sich aktiv auf Arbeitsstellen zu bewerben. Als Berufswunsch des Bf wurde in dieser Betreuungsvereinbarung erneut „Produktionsarbeiter und Hilfsarbeiter wechselnder Art" angegeben.

In einer E-Mail vom 20.04.2026 schreibt der Bf der belangten Behörde Folgendes: „Da aktuell ein laufendes Verfahren mit E__, B__ F__ und Arbeiterkammer besteht, bestehen derzeit keinerlei Verpflichtungen zur Arbeitssuche. Am Mittwoch, den 22.04.2026 wird ein Termin beim B__ stattfinden bei dem sich dann entscheiden wird, ob ich meine Ausbildung zum Metallbau und Blechtechniker beenden kann oder ob ich den Rest meines Lebens als Hilfskraft leiden muss."

II.1.6. Am 22.04.2026 teilte der Bf der belangten Behörde mit, dass er seine Ausbildung zum Metallbau und Blechtechniker über die C__ fertig machen könne.

II.1.7. Am 24.04.2026 übermittelte der Bf an die belangte Behörde erneut eine mit 23.04.2026 datierte und bis 23.10.2026 befristete Betreuungsvereinbarung. In dieser ist nun festgehalten, dass der Bf seine Lehrabschlussprüfung im Metallbereich fertig abschließen möchte und sich aktiv bei entsprechenden Betrieben bewerben wird. Gleichzeitig ist in dieser Betreuungsvereinbarung als nächster Schritt vorgesehen, dass der Bf Termine bei Standup und C__

wahrnimmt, sohin eine arbeitsplatznahe Qualifizierung möglich ist, falls ein entsprechender Betrieb gefunden wird. Als Berufswunsch ist in dieser Betreuungsvereinbarung „Arbeitsplatznahe Berufsausbildung" angegeben.

II.1.8. Der Bf leidet an einer Aufmerksamkeits-Hyperaktivitätsstörung ohne Hyperaktivität und an einer mittelgradigen, depressiven Störung.

Der Bf hat bisher kein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen vorgelegt, aus dem hervorginge, dass aus seiner Aufmerksamkeits-Hyperaktivitätsstörung ohne Hyperaktivität und seiner mittelgradigen, depressiven Störung, eine Einschränkung seiner Arbeitsfähigkeit resultiert. Auch ein arbeitsmedizinisches Gutachten, in dem die Arbeitsfähigkeit des Bf beurteilt worden wäre, legte der Bf nicht vor. Der Bf hat lediglich den Fallbericht über die Arbeitspsychologische Abklärung, den die Arbeitspsychologin G__ im Auftrag von E__ erstellt hat und am 24.03.2026 abschloss, vorgelegt. G__ vertritt in diesem Fallbericht die Auffassung, dass der Bf seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Bauhelfer aus psychologischer Sicht nicht weiter ausüben kann. Eine Weiterführung der Ausbildung im Metallbereich (Schlosser) stuft G__ in ihrem Fallbericht als sinnvoll und der psychischen Gesundheit zuträglich ein.

II.1.9. Der Bf hat der belangten Behörde keine Unterlagen zu allenfalls von ihm vorgenommenen Bewerbungen oder Jobanfragen vorgelegt. Auch mit seiner Beschwerde gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid brachte der Bf keine Bewerbungsschreiben zur Vorlage, obwohl er in dieser zusammengefasst vorbringt, dass er nun Firmen finden muss, die in der Metallbranche tätig sind und er seiner Verpflichtung, sich in seinem Beruf (einer Lehrstelle in der Metallbranche) zu bewerben, natürlich nachkommt.

II.1.10. Der Bf ist seit 17.09.2025 beim B__ als arbeitslos gemeldet. Sein zuletzt ausgeübter Beruf war der eines Bauhelfers. Der Bf ist am 26.03.2026 bei E__ eingetreten.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig aus dem chronologisch und übersichtlich geführten Verwaltungsakt der belangten Behörde, vor allem aus dem Inhalt der vom Bf vorgelegten Betreuungsvereinbarungen mit dem B__.

II.2.1. Zu den Erkrankungen an denen der Bf leidet, hat dieser vorgelegt, einen Arztbrief von H__ vom 20.11.2024, eine Bestätigung der I__ vom 19.03.2026, inhaltlich derer der Bf seit 04.12.2025 laufend in psychosozialer Beratung ist und einen Fallbericht von G__, der Arbeitspsychologin, die im Auftrag von E__ einen Basischeck (Arbeitspsychologische Abklärung) vornahm, wobei sie diesen Basischeck am 24.03.2026 abschloss. Aus diesen vom Bf vorgelegten Unterlagen

konnte der Rückschluss gezogen werden, dass beim Bf eine Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörung ohne Hyperaktivität vorliegt und der Bf an einer depressiven Störung mittelgradiger Episode leidet.

In den vorliegenden vom Bf vorgelegten Unterlagen über dessen Erkrankungen findet sich kein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen, welches dem Bf eine Einschränkung seiner Arbeitsfähigkeit konstatieren würde. Die Fachmeinung, welche G__ in ihrem Fallbericht für E__ vertritt, wurde in die Sachverhaltsfeststellungen übernommen.

II.2.2. Aus der im Behördenakt aufliegenden chronologisch und übersichtlich geführten, elektronischen Klientenverwaltung ist in sich schlüssig nachvollziehbar, dass die Sachbearbeiterin der belangten Behörde über jedes mit dem Bf geführte Telefonat einen Aktenvermerk anfertigte und sogar die Zeit zu dem das jeweilige Telefonat mit dem Bf geführt wurde, erfasste. Der Inhalt des Aktenvermerkes zum Telefonat mit dem Bf am 14.04.2026 und zum Telefonat vom 22.04.2026 konnte daher vollständig in die Sachverhaltsfeststellungen übernommen werden. Auch der Umstand, dass der Bf bis dato keine Bewerbungsschreiben vorlegte, spricht unzweifelhaft dafür, dass er, wie im Aktenvermerk zum Telefonat vom 14.04.2026 festgehalten ist, auf Nachfrage hinsichtlich seiner Bewerbungsaktivitäten gegenüber der belangten Behörde angab, dass er derzeit keine Bewerbungen schreibe, da noch unklar sei, ob er seine Ausbildung abschließen dürfe.

II.2.3. Die Feststellungen seit wann der Bf als arbeitslos beim B__ gemeldet ist und welchen Beruf der Bf zuletzt ausgeübt hat, ergeben sich aus dem vom Bf gestellten Antrag auf Zuerkennung der Sozialhilfe vom 12.03.2026.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, lauten:

„§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

[…]

(4a) Gelingt einer hilfesuchenden Person die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis im Sinn des § 21 Abs. 4a bei der Antragstellung nicht, so reduzieren sich so lange, bis der Person die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis gelingt, die nach Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsätze und Zuschläge um 50 %. § 19 Abs. 7 gilt sinngemäß.

[…]

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere

1. die Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung anzunehmen sowie die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen,
2. die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus unabhängig von den Pflichten nach Z 1,
3. die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben,
4. die Teilnahme an Maßnahmen der Hilfe zur Arbeit gemäß § 18 Oö. SHG 1998 sowie
5. die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen gemäß § 22 Abs. 3, welche im Zusammenhang mit dem Einsatz der Arbeitskraft aufgetragen wurden.

(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(2a) Die Pflichten nach Abs. 1 bestehen insbesondere auch dann, wenn mit einer ausgeübten Beschäftigung der Lebensunterhalt und Wohnbedarf der hilfesuchenden Person und bzw. oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gedeckt werden kann oder das volle Beschäftigungsausmaß nicht erreicht werden kann. *(Anm: LGBl.Nr. 98/2025)*

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,

7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.
(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.
(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 21
Anträge

[…]
(4a) Weiters hat die hilfesuchende Person oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist, die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, glaubhaft zu machen oder nachzuweisen, dass ein Tatbestand des § 12 Abs. 3 erfüllt ist.
[…]"

III.2. Rechtlich folgt daraus:

III.2.1. Gemäß § 21 Abs. 4a Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, hat die hilfesuchende Person oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist, weiters (Anm.: bei Antragstellung) die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung ihrer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, glaubhaft zu machen oder nachzuweisen, dass ein Tatbestand des § 12 Abs. 3 erfüllt ist.

Den Materialen zu § 21 Abs. 4a Oö. SOHAG (vgl. Ausschussbericht, Beilage 1242/2025, XXIX. Gesetzgebungsperiode) ist wie folgt zu entnehmen:
„[…] Dabei ist an die Glaubhaftmachung ein deutlich geringerer Maßstab anzulegen, als dies bei einer Nachweispflicht der Fall ist. Insbesondere bei der ersten Antragstellung wird die glaubhafte Versicherung der hilfesuchenden Person als ausreichend anzusehen sein, wenn nicht aus anderen Umständen Gegenteiliges abzuleiten ist. Eine Glaubhaftmachung kann durch einfache, für die Behörde nachvollziehbare und plausible Angaben oder Unterlagen erfolgen. Dazu zählen etwa die Darlegung aktueller Eigenbemühungen (zB Bewerbungsaktivitäten, B__-Terminwahrnehmungen, Teilnahmebestätigungen an Sprach- oder Qualifizierungsmaßnahmen) oder sonstige nachvollziehbare Unterlagen über die

Arbeitsbereitschaft, aus denen hervorgeht, dass die Person dem Arbeitsmarkt tatsächlich zur Verfügung steht. Ein Glaubhaftmachen kann auch durch eine persönliche Vorsprache bei der Behörde erfolgen, wenn die hilfesuchende Person im Zuge des Gesprächs nachvollziehbar und glaubwürdig darlegt, dass sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Freilich liegt es in der Verantwortung der hilfesuchenden Person, der Behörde gegenüber glaubhaft darzulegen, dass sie dem Arbeitsmarkt dauerhaft zur Verfügung steht und im zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung auch zur Verfügung gestanden ist. Das Vorliegen eines Tatbestands des § 12 Abs. 3 ist - wie auch in allen anderen Stadien des Verfahrens - gegebenenfalls mit Unterlagen nachzuweisen; eine Glaubhaftmachung ist hier nicht ausreichend. Der Nachweis erfordert objektive, überprüfbare Belege, aus denen sich eindeutig ergibt, dass der Einsatz der Arbeitskraft nicht verlangt werden kann. Als geeigneter Nachweis kommen beispielsweise ärztliche Atteste oder Gutachten über Arbeitsunfähigkeit, Bestätigungen über Betreuungs- oder Pflegeverpflichtungen, Schul- oder Ausbildungsbestätigungen oder sonstige Unterlagen in Betracht, die den jeweiligen Tatbestand zweifelsfrei dokumentieren […]".

Nach § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG fällt demonstrativ (arg.: „insbesondere") unter die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt neben der Verpflichtung, sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices zur Verfügung zu stellen, die Bereitschaft, eine durch das Arbeitsmarktservice vermittelte Beschäftigung anzunehmen sowie die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teilzunehmen (Z 1) auch die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus unabhängig von den Pflichten nach Z 1 (Z 2) und die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben (Z 3).

Gelingt der hilfesuchenden Person die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis im Sinn des § 21 Abs. 4a bei der Antragstellung nicht, so reduzieren sich gemäß § 7 Abs. 4a Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 98/2025, so lange, bis der Person die Glaubhaftmachung bzw. der Nachweis gelingt, die nach Abs. 2 bis 4 zustehenden Richtsätze und Zuschläge um 50 %.

III.2.2. Nach den getroffenen Feststellungen hat der Bf bis dato keine Bewerbungsschreiben vorgelegt. Auch mit seiner Beschwerde gegen den verfahrensgegenständlichen Bescheid legte der Bf keine Bewerbungsschreiben vor, obwohl er in der Beschwerde ausführt, dass er nun Firmen finden muss, die in der Metallbranche tätig sind und er seiner Verpflichtung, sich in seinem Beruf (einer Lehrstelle in der Metallbranche) zu bewerben, natürlich nachkommt.
Zur Glaubhaftmachung der dauernden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft reicht die bloße Meldung beim B__ als arbeitslos, sowie die Bereitschaft, an den vom Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik, wie die Wahrnehmungen von Terminen bei Standup und der Abschluss von Betreuungsvereinbarungen mit dem B__ nicht aus, zumal nach § 12 Abs. 1 Z 2

Oö. SOHAG unter die dauernde Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft bzw. die Qualifizierung für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt insbesondere ausdrücklich die aktive Arbeitssuche durch Bewerbungen von sich aus, unabhängig von den Pflichten, die sich im Zusammenhang mit dem B__ ergeben, fällt. Auch in den erläuternden Bemerkungen zu § 21 Abs. 4a Oö. SOHAG wird ausdrücklich auf aktuelle Eigenbemühungen wie Bewerbungsaktivitäten hingewiesen.

Eine aktive Arbeitssuche von sich aus durch Bewerbungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG konnte der Bf nach den getroffenen Feststellungen nicht glaubhaft machen.

III.2.3. Unabhängig vom Inhalt der Vereinbarungen, die aus den vorgelegten Betreuungsvereinbarungen mit dem B__ hervorgehen, ist der Bf darauf hinzuweisen, dass die Leistung der Sozialhilfe kein arbeitsloses Grundeinkommen darstellt und bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit und Zumutbarkeit einer Beschäftigung bei der leistungsbeziehenden Person grundsätzlich von denselben Kriterien auszugehen ist, wie bei der Notstandshilfe (VwGH 25.04.2013, 2012/08/0076). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes genießen Notstandshilfebezieher gemäß § 9 Abs. 3 AlVG weder Berufsschutz, noch individuellen Entgeltschutz (VwGH 04.09.2013, 2011/08/0092). Das bedeutet, dass eine Person, die Leistungen der Sozialhilfe bezieht, unabhängig von der Berufsausbildung auch Hilfstätigkeiten anzunehmen hat.

III.2.4. Als finales Ergebnis ist daher festzuhalten, dass der Bf, der bis dato keine Bewerbungsschreiben als Nachweis für aktive von sich aus vorgenommene Bewerbungsversuche, nicht einmal Nachweise für aktive Bewerbungsversuche für einen Lehrberuf in der Metallbranche vorlegte, obwohl er sich zumindest in der Pflicht sieht, Bewerbungsversuche für einen Lehrberuf in der Metallbranche zu unternehmen, seine dauerhafte Bereitschaft zum Einsatz seiner Arbeitskraft gemäß § 21 Abs. 4a Oö. SOHAG nicht glaubhaft machen konnte.

III.2.5. Der Vollständigkeit halber wird noch beurteilt, ob der Bf nachgewiesen hat (§ 21 Abs. 4a letzter Satzteil Oö. SOHAG), dass ein Ausnahmetatbestand nach § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG besteht. Eine Glaubhaftmachung ist hier nicht ausreichend. Der Nachweis erfordert objektive, überprüfbare Belege, aus denen sich eindeutig ergibt, dass der Einsatz der Arbeitskraft nicht verlangt werden kann. Solche ausreichend aussagekräftigen und als Nachweis ausreichende Belege, hat der Bf nicht vorgelegt, da von ihm bisher kein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen oder ein arbeitsmedizinisches Gutachten vorgelegt worden ist, dass das Vorliegen einer eingeschränkten Arbeitsfähigkeit wegen seiner im Sachverhalt festgestellten Erkrankungen bescheinigt. Beim Fallbericht der Arbeitspsychologin G__, handelt es sich um kein Gutachten eines gerichtlich

beeideten Sachverständigen und auch um kein arbeitsmedizinisches Gutachten, sondern um eine arbeitspsychologische Abklärung.

Im Übrigen deckt sich deren Meinung, dass der Bf die Tätigkeit als Bauhelfer aus psychologischer Sicht nicht mehr ausüben kann, nicht mit der zwischen dem Bf und dem B__ noch am 14.04.2026, also nach ihrem am 24.03.2026 finalisierten Basischeck, abgeschlossenen Betreuungsvereinbarung, in der als Berufswunsch des Bf noch „Produktionsarbeiter und Hilfsarbeiter wechselnder Art" angegeben ist.

In Anbetracht dieser unterschiedlichen Einschätzungen zur Arbeitsfähigkeit des Bf, die sich aus dem im Sachverhalt festgestellten Inhalt, der vom Bf vorgelegten Unterlagen (Betreuungsvereinbarungen, Fallbericht von G__) ableiten lassen, ist rechtlich unter Heranziehung der Materialen zu § 21 Abs. 4a Oö. SOHAG (vgl. Ausschussbericht, Beilage 1242/2025, XXIX. Gesetzgebungsperiode) der Schluss zu ziehen, dass die bisher vom Bf vorgelegten Unterlagen, vor allem auch der Fallbericht von G__, als Nachweis für eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit unter Ausschluss von Hilfsarbeiten, nicht ausreicht, dies umso mehr, zumal der Bf eine eingeschränkte Arbeitsfähigkeit auch nicht durch ein von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen erstelltes Gutachten oder durch ein arbeitsmedizinisches Gutachten nachgewiesen hat.

Selbst wenn man den Fallbericht von G__ als dafür ausreichenden Nachweis ansehen würde, um von einer eingeschränkten Arbeitsfähigkeit unter Ausschluss von Hilfsarbeiten auszugehen, hätte der Bf nach den Sachverhaltsfeststellungen noch immer nicht glaubhaft gemacht, dass er dauerhaft zum Einsatz seiner Arbeitskraft in den ihm auch nach seiner Einschätzung zumutbaren Lehrberuf in der Metallbranche bereit ist. Schlussendlich hat der Bf bis dato gar keine Bewerbungsschreiben, auch keine Bewerbungen für einen Lehrberuf in der Metallbranche vorgelegt. Demzufolge konnte auch eine Ausweitung des Ermittlungsverfahrens durch Einholung eines arbeitsmedizinischen Gutachtens durch das LVwG Oö. unterbleiben.

Insgesamt hat der Bf somit den Nachweis, dass ein Ausnahmetatbestand nach § 12 Abs. 3 Oö. SOHAG besteht, nicht erbracht und folglich war verfahrensgegenständlich die Reduzierung um 50 % der zuerkannten Richtsätze und Zuschläge rechtmäßig. Es war somit spruchgemäß zu entscheiden und die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Sollte der Bf zukünftig den behördlichen Auftrag auf Seite 2 des verfahrensgegenständlichen Bescheides in der Form beantworten, dass er der belangten Behörde Bewerbungsschreiben für einen Lehrberuf in der Metallbranche, nicht aber für Lager- oder sonstige Hilfsarbeiten bzw. für die Bereiche der Reinigungs- und Raumpflege vorlegt, wird er darauf hingewiesen, dass er zum Nachweis einer ein-

geschränkten Arbeitsfähigkeit ein arbeitsmedizinisches Gutachten oder ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen vorzulegen hat.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtslage ist nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Wagner